

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/1943 DER KOMMISSION**vom 27. Oktober 2015****zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2014/909/EU zwecks Verlängerung der Geltungsdauer von Maßnahmen zum Schutz gegen den kleinen Bienenstockkäfer in Italien***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2015) 7330)***(Nur der italienische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Italien das Auftreten des kleinen Bienenstockkäfers (*Aethina tumida*) in den Regionen Kalabrien und Sizilien gemeldet hatte, wurden mit dem Durchführungsbeschluss 2014/909/EU der Kommission ⁽³⁾ bestimmte Schutzmaßnahmen festgelegt. Dieser Beschluss gilt bis zum 30. November 2015.
- (2) Am 16. September 2015 meldete Italien der Kommission, dass bei den Inspektionen und epidemiologischen Untersuchungen, die gemäß dem Durchführungsbeschluss 2014/909/EU durchgeführt wurden, sowie bei der aktiven Überwachung auf das Auftreten des kleinen Bienenstockkäfers in den betroffenen italienischen Regionen neuer Befall in Kalabrien festgestellt wurde.
- (3) Von der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) festgelegte internationale Standards empfehlen, dass jährliche Erhebungen durchgeführt werden, bevor ein Gebiet seinen Status als schadorganismusfrei wiedererlangen kann. Es ist schwierig, die genauen epidemiologischen Entwicklungen hinsichtlich des Befalls mit dem kleinen Bienenstockkäfer zu ermitteln, da die Symptome unbemerkt vorhanden sein können und er auch Wildbienenenvölker befallen kann. Der 2014 in Italien gemeldete Befall wurde im Herbst zwischen September und Dezember festgestellt. Daher sollte die laufende und die künftige jährliche Erhebung den gesamten Herbst 2015 bzw. 2016 abdecken.
- (4) In Anbetracht der Tatsache, dass die epidemiologische Lage in diesen italienischen Regionen noch nicht ermittelt ist und weitere Informationen zur laufenden und zur künftigen Erhebung fehlen, ist es sogar notwendig, die Anwendung der Maßnahmen gemäß dem Durchführungsbeschluss 2014/909/EU bis einige Monate nach dem voraussichtlichen Ende der nächsten Imkereisaison zu verlängern.
- (5) Die Geltungsdauer und die getroffenen Maßnahmen sollten angesichts neuer Informationen über die epidemiologische Lage in den betroffenen italienischen Regionen jederzeit überprüft werden.
- (6) Der Durchführungsbeschluss 2014/909/EU sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.⁽²⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.⁽³⁾ Durchführungsbeschluss 2014/909/EU der Kommission vom 12. Dezember 2014 betreffend bestimmte Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem bestätigten Auftreten des kleinen Bienenstockkäfers in Italien (ABl. L 359 vom 16.12.2014, S. 161).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 des Durchführungsbeschlusses 2014/909/EU erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Dieser Beschluss gilt bis zum 31. März 2017.“

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 27. Oktober 2015

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission
